

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

**österreichisch-illirische Küstenland,**  
bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1873.**

**IX. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 22. März 1873.

**11.**

**Gesetz vom 11. Februar 1873,**

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom  
8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht, vervollständigt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich im Nachhange  
zum Gesetze vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht, zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Ortschaftsrathes sind den Schulbehörden  
für die genaue Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten verantwortlich.

Wenn ein Ortschaftsrath sich hiezu untauglich erweist, oder in erheblicher Weise die  
Erfüllung seiner Pflichten vernachlässiget, oder die Weisungen der höheren Schulbehörden in  
Bollzug zu setzen verweigert, kann derselbe, über Antrag der Bezirksschulbehörde von der  
Landeschulbehörde aufgelöst werden, welche, letztere gleichzeitig die nöthigen Vorkehrungen für  
die provisorische Geschäftsführung bis zu der binnen längstens 4 Wochen anzuordnenden  
Wahl des neuen Ortschaftsrathes zu treffen hat.

Art. 2.

Wenn von der Wahl eines neuen Ortschaftsrathes keine besseren Erfolge zu erwarten  
wären, oder der Neuwahlte in die Versäumnisse des aufgelösten versiele, ist die Landes-

schulbehörde berechtigt, nach vorgängigem Einverständnisse mit dem Landesauschusse, in dem betreffenden Schulsprengel einen Administrator für sämtliche Schulsachen zu ernennen, welcher im Amte bleiben wird, bis man hinreichende Bürgschaft erlangt hat, daß das Schulwesen von einem andern zu erwählenden Ortschulrathen ordnungsmäßig geleitet werden könne.

In diesem Falle bleibt jedoch dem Patron (§. 2), den Vertretern der Kirche (§. 3) und der Vertretung der Schule (§. 4 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 VII. Stück) das Recht vorbehalten, an den Verhandlungen von Schulangelegenheiten unter dem Voritze des provisorischen Administrators mit beratender Stimme theilzunehmen.

Die aus dieser Abordnung entstehenden Kosten für die Remunerirung und für die etwaigen dem Schuladministrator gebührenden Reiseauslagen werden von Fall zu Fall von der Bezirksschulbehörde bestimmt und zu Lasten des betreffenden Schulsprengels gestellt werden.

### Art. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

### Art. 4.

Mein Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht ist mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien, am 11. Februar 1873.

**Franz Joseph m. p.**

**Stremayr m. p.**